

Satzung der Industrie- und Handelskammer Mittleres Ruhrgebiet

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Mittleres Ruhrgebiet hat in ihrer Sitzung am 5. Dezember 2013 gemäß § 4 Satz 2 Nr. 1 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 18. Dezember 1956 (BGBl. I, S. 920), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung sowie zur Änderung weiterer Vorschriften vom 25. Juli 2013 (BGBl. I, S. 2749), folgende **Satzungsänderung** beschlossen:

§ 1 Name, Sitz, Bezirk, Aufgaben

- 1.1 (Name) Die IHK führt die Bezeichnung „Industrie- und Handelskammer Mittleres Ruhrgebiet“.
- 1.2 (Sitz, Bezirk) Sie hat ihren Sitz in Bochum und umfasst die kreisfreien Städte Bochum und Herne sowie aus dem Ennepe-Ruhr-Kreis die Städte Hattingen und Witten.
- 1.3 (Aufgaben) Die IHK nimmt als Körperschaft des öffentlichen Rechts gemäß § 1 IHKG die gemeinsamen Belange der IHK-Zugehörigen wahr und fördert die gewerbliche Wirtschaft. Dabei berücksichtigt sie abwägend und ausgleichend die wirtschaftlichen Interessen einzelner Gewerbezweige oder Betriebe. Ferner unterstützt und berät sie insbesondere durch Vorschläge, Berichte und Gutachten Gerichte sowie Behörden und erfüllt die ihr sonst durch Gesetz übertragenen Aufgaben.
- 1.4 Organe der IHK unbeschadet der Regelungen des Berufsbildungsgesetzes sind:
 - die Vollversammlung,
 - das Präsidium,
 - der Präsident,
 - der Hauptgeschäftsführer.

§ 2 Vollversammlung

- 2.1 (Zusammensetzung) Die Vollversammlung besteht aus 70 unmittelbar gewählten Mitgliedern. Bis zu sieben Mitglieder können durch die Vollversammlung hinzugewählt werden. Das Wahlverfahren, die Dauer und vorzeitige Beendigung der Mitgliedschaft regelt die Wahlordnung.

- 2.2 (Ehrenmitglieder) Die Vollversammlung kann um die Wirtschaft in ehrenamtlicher Tätigkeit besonders verdiente Persönlichkeiten des IHK-Bezirks zu Ehrenmitgliedern mit beratender Stimme ernennen.
- 2.3 (Ehrenamtliche Tätigkeit) Die Mitglieder der Vollversammlung sind Vertreter der Gesamtheit der IHK-Zugehörigen und an Aufträge sowie Weisungen nicht gebunden. Sie nehmen ihre Aufgaben ehrenamtlich wahr und haben über alle Mitteilungen, Tatsachen und Verhandlungen, die ihrer Natur nach vertraulich sind oder als vertraulich bezeichnet werden, Stillschweigen zu bewahren.
- 2.4 (Verpflichtung) Die Mitglieder der Vollversammlung werden vor Aufnahme ihrer Tätigkeit vom Präsidenten verpflichtet, ihre Aufgaben unparteiisch und gewissenhaft im Interesse der gesamten Bezirkswirtschaft zu erfüllen.

§ 3 Aufgaben der Vollversammlung

- 3.1 (Allgemeines) Die Vollversammlung bestimmt die Richtlinien der IHK-Arbeit und beschließt über Fragen, die für die IHK-zugehörige gewerbliche Wirtschaft oder die Arbeit der IHK von grundsätzlicher Bedeutung sind.
- 3.2 (Zuständigkeiten) Der Vollversammlung bleibt vorbehalten die Beschlussfassung über:
- a) die Satzung,
 - b) die Wahl des Präsidenten und des Präsidiums,
 - c) die Bestellung des Hauptgeschäftsführers,
 - d) die Wahl-, Beitrags-, Sonderbeitrags- und Gebührenordnung sowie das Finanzstatut,
 - e) die Geschäftsordnung,
 - f) die Wirtschaftssatzung, in der der Wirtschaftsplan festgestellt und der Maßstab für die Beiträge und Sonderbeiträge festgesetzt werden,
 - g) die Erteilung der Entlastung für Präsidium und Hauptgeschäftsführer,
 - h) die Wahl der Rechnungsprüfer aus ihrer Mitte,
 - i) die Errichtung von Zweig-, Außenstellen und Regionalbüros,
 - j) die Bildung von Ausschüssen, mit Ausnahme des Berufsbildungsausschusses,

- k) die Errichtung von ständigen Schiedsgerichten, der Einigungsstelle nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) und des Güteausschusses nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG),
 - l) der Erlass von Vorschriften auf dem Gebiet des Sachverständigenwesens,
 - m) die Benennung der Beauftragten der Arbeitgeber für den Berufsbildungsausschuss gemäß § 77 Abs. 2 des BBiG.
 - n) die Übertragung von Aufgaben auf andere Industrie- und Handelskammern, die Übernahme dieser Aufgaben, die Bildung von öffentlich-rechtlichen Zusammenschlüssen und die Beteiligung hieran gem. § 10 sowie die Beteiligung an Einrichtungen nach § 1 Abs. 3b IHKG,
 - o) die Gründung und Beteiligung an Gesellschaften.
 - p) die wesentlichen personalwirtschaftlichen Grundsätze, insbesondere die allgemeinen Grundlagen der Gehaltsfindung.
- 3.3 Über die aufgrund des Berufsbildungsgesetzes von der IHK zu erlassenden Vorschriften für die Durchführung der Berufsausbildung beschließt der Berufsbildungsausschuss. Diese Beschlüsse bedürfen der Zustimmung der Vollversammlung, wenn zu ihrer Durchführung die für die Berufsbildung im laufenden Wirtschaftsplan vorgesehenen Mittel nicht ausreichen oder in folgenden Geschäftsjahren Mittel bereitgestellt werden müssen, die die Ausgaben für die Berufsbildung des laufenden Wirtschaftsplan nicht unwesentlich übersteigen.

§ 4 Sitzungen der Vollversammlung

- 4.1 (Anzahl) Die Vollversammlung wird vom Präsidenten nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich, zu einer ordentlichen Sitzung einberufen. Die Vollversammlung ist vom Präsidenten unverzüglich zu einer außerordentlichen Sitzung einzuberufen, wenn ein Fünftel ihrer Mitglieder es unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.
- 4.2 (Einladung) Die Einladung zur Vollversammlung ergeht mindestens eine Woche vor der Sitzung schriftlich oder in Textform (u. a. E-Mail oder Fax) und unter Mitteilung der Tagesordnung. Die Tagesordnung wird vom Präsidenten in Abstimmung mit dem Hauptgeschäftsführer aufgestellt. Hierbei sind alle rechtzeitig vorliegenden Anträge zu berücksichtigen. Anträge für die Vollversammlung sind spätestens 14 Tage vor der Sitzung der IHK mitzuteilen, damit sie auf die Tagesordnung gesetzt werden können. Außerhalb der Tagesordnung dürfen in der Sitzung Anträge und Eingaben nur behandelt werden, wenn kein anwesendes Mitglied der Vollversammlung widerspricht.
- 4.3 (Vorsitz) Den Vorsitz der Vollversammlung führt der Präsident.

- 4.4 (Teilnahme) Die Mitglieder der Vollversammlung sind verpflichtet an den Sitzungen teilzunehmen. Die Nichtteilnahme ist unverzüglich mitzuteilen. Eine Vertretung ist unzulässig.
- 4.5 (Beschlussfähigkeit) Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Sie gilt solange als beschlussfähig, wie nicht ein Mitglied vor einer Beschlussfassung beantragt, die Beschlussunfähigkeit festzustellen. Sollte wegen Beschlussunfähigkeit eine weitere Sitzung mit derselben Tagesordnung erforderlich sein, so kann diese nach einer mindestens halbstündigen Unterbrechung im Anschluss an die einberufene Sitzung stattfinden, sofern in der Einladung zu der ersten Sitzung auf diese Möglichkeit hingewiesen wurde. Diese Vollversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 4.6 (Abstimmungen) Beschlüsse der Vollversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder durch Handzeichen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegeben. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Auf Antrag eines Fünftels der anwesenden Mitglieder ist namentlich oder geheim abzustimmen; in diesen Fällen gilt ein Antrag bei Stimmgleichheit als abgelehnt. Zur Satzungsänderung bedarf es der Mehrheit der gewählten Mitglieder. Für Satzungsänderungen muss der Gegenstand der Beratung auf der Tagesordnung genau bezeichnet sein. Wahlen erfolgen geheim. Mit Ausnahme der Wahl des Präsidenten und der Wahl der übrigen Mitglieder des Präsidiums kann eine offene Wahl mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.
- Ein Mitglied darf nicht beratend oder entscheidend mitwirken, wenn ein Beschluss ihm selbst, seinem Ehegatten, seinen Verwandten bis zum dritten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grade oder einer von ihm kraft gesetzlicher oder rechtsgeschäftlicher Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.
- 4.7 (Niederschrift) Über die Beratungen und Beschlüsse der Vollversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und dem Hauptgeschäftsführer zu unterzeichnen ist.
- 4.8 (Öffentlichkeit) Die Sitzungen der Vollversammlung sind für IHK-Zugehörige und Personen, die unmittelbar von Beschlüssen der Vollversammlung betroffen sein können, öffentlich. Im Übrigen kann der Präsident Gäste zu den Sitzungen einladen. Vorbehaltlich einer abweichenden Entscheidung der Vollversammlung entscheidet der Präsident, ob die Öffentlichkeit bei der Behandlung einzelner Punkte der Tagesordnung ausgeschlossen wird.

§ 5 Präsident und Präsidium

- 5.1 (Zusammensetzung des Präsidiums) Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten und mindestens fünf, höchstens acht Vizepräsidenten, die von der

Vollversammlung für die Dauer der Wahlperiode aus ihrer Mitte gewählt werden und ihr Amt bis zum Amtsantritt eines Nachfolgers wahrnehmen. Bei vorzeitigem Ausscheiden erfolgt eine außerordentliche Neuwahl für die restliche Amtszeit. Die Wiederwahl ist zulässig.

- 5.2 (Aufgaben des Präsidiums) Das Präsidium bereitet die Beschlüsse der Vollversammlung vor und sorgt für ihre Durchführung. Es beschließt über alle Angelegenheiten, die nicht durch Gesetz oder Satzung der Vollversammlung oder dem Berufsbildungsausschuss vorbehalten sind. Duldet die Beschlussfassung über eine Angelegenheit wegen ihrer Dringlichkeit keinen Aufschub, so kann über sie das Präsidium an Stelle der an sich zuständigen Vollversammlung beschließen, soweit es sich dabei nicht um eine durch Gesetz der ausschließlichen Zuständigkeit der Vollversammlung vorbehaltene Aufgabe handelt. Der Vollversammlung ist in ihrer nächsten ordentlichen Sitzung zu berichten.
- 5.3 (Aufgaben des Präsidenten) Der Präsident ist Vorsitzender von Vollversammlung und Präsidium sowie Sprecher der gewerblichen Wirtschaft im Kammerbezirk. Der Präsident beruft die Sitzungen des Präsidiums ein und leitet sie; der Hauptgeschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Präsidiums teil.
- 5.4 (Ehrenpräsident) Ein ehemaliger Präsident kann durch die Vollversammlung zum Ehrenpräsidenten mit beratender Stimme ernannt werden.

§ 6 Ausschüsse

- 6.1 (Errichtung) Die Vollversammlung kann zu ihrer Unterstützung bei der Behandlung bestimmter Aufgabenbereiche oder besonderen Angelegenheiten Ausschüsse mit beratender Funktion errichten. Sie beruft für die Dauer ihrer Amtszeit die Vorsitzenden, deren Stellvertreter und die Mitglieder und kann dabei Personen berufen, die nicht zur Vollversammlung wählbar sind. Die Regelung zur ehrenamtlichen Mitarbeit (§ 2 Abs. 3) gilt sinngemäß. Gäste können durch den Ausschussvorsitzenden zu den Ausschusssitzungen eingeladen werden. Die Ausschüsse haben beratende Funktion gegenüber der Vollversammlung und anderen Organen der IHK sowie gegenüber der Geschäftsführung der IHK. Sie sind berechtigt, sich in Abstimmung mit dem Hauptgeschäftsführer im Namen der IHK oder als Ausschuss der IHK gegenüber Dritten oder der Öffentlichkeit zu äußern, soweit sich die Äußerungen im Rahmen bestehender Positionen der IHK halten.
- 6.2 (Organisation) Die Geschäftsführung der Ausschüsse führen die jeweils fachlich verantwortlichen Mitarbeiter der IHK. Jedes Mitglied des Präsidiums hat das Recht, an den Sitzungen der Ausschüsse teilzunehmen.
- 6.3 (Berufsbildungsausschuss) Die IHK errichtet gemäß § 77 BBiG einen Berufsbildungsausschuss. Das Verfahren und die Aufgaben richten sich nach den §§

77 bis 80 BBiG. Die Bestimmungen des BBiG bleiben von den Absätzen 1 und 2 unberührt.

§ 7 Hauptgeschäftsführer

- 7.1 Der Hauptgeschäftsführer führt die Geschäfte der IHK und bestimmt den Geschäftsverteilungsplan, er ist der Vollversammlung und dem Präsidium für die ordnungsgemäße Durchführung der Geschäfte der IHK verantwortlich. Er ist berechtigt, an allen Sitzungen der Vollversammlung, des Präsidiums, der Ausschüsse und der Arbeitskreise teilzunehmen. Die Beteiligung weiterer Mitarbeiter an diesen Sitzungen wird durch ihn veranlasst.
- 7.2 Die Wahrnehmung des Gesamtinteresses der gewerblichen Wirtschaft im Kammerbezirk durch den Hauptgeschäftsführer erfolgt im Rahmen der von der Vollversammlung beschlossenen Richtlinien sowie unter Beachtung der Beschlüsse der Vollversammlung und des Präsidiums. Er kann damit auch die Geschäftsführung und weitere Mitarbeiter der IHK beauftragen, insbesondere durch eine Dienstanweisung.
- 7.3 Der Hauptgeschäftsführer wird von der Vollversammlung bestellt, der stellvertretende Hauptgeschäftsführer wird durch eine gemeinsame Entscheidung des Präsidiums und des Hauptgeschäftsführers bestellt. Die Geschäftsbereichsleiter werden auf Vorschlag des Hauptgeschäftsführers durch den Präsidenten und Hauptgeschäftsführer eingestellt. Die Anstellung weiterer Mitarbeiter obliegt dem Hauptgeschäftsführer. Die Entscheidung über die Vereinbarung von Versorgungszusagen für IHK-Mitarbeiter ist dem Präsidium vorbehalten.
- 7.4 Alle Anstellungsverhältnisse sind durch schriftliche Verträge zu regeln. Die Festlegung des Gehalts des Hauptgeschäftsführers obliegt dem Präsidium. Es beachtet die Vorgaben der Vollversammlung, insbesondere die Vergütungssätze der IHK nach § 3 Abs. 2 Buchst. p). Den Anstellungsvertrag des Hauptgeschäftsführers unterzeichnen der Präsident und ein Vizepräsident, die Anstellungsverträge des stellvertretenden Hauptgeschäftsführers und der Geschäftsbereichsleiter unterzeichnen der Präsident und der Hauptgeschäftsführer. Alle weiteren Anstellungsverträge der Mitarbeiter unterzeichnet der Hauptgeschäftsführer.
- 7.5 Der Hauptgeschäftsführer ist Dienstvorgesetzter der Mitarbeiter; bei seiner Verhinderung übt sein Stellvertreter seine Befugnisse aus.

§ 8 Vertretung

- 8.1 Der Präsident und der Hauptgeschäftsführer vertreten die IHK rechtsgeschäftlich und gerichtlich. Sie sind dabei an die Beschlüsse der Vollversammlung und, soweit die Satzung es vorsieht, des Präsidiums gebunden. Der Präsident kann von einem Vizepräsidenten vertreten werden, der Hauptgeschäftsführer durch seinen Stellvertreter.

- 8.2 Für die Geschäfte der laufenden Verwaltung ist der Hauptgeschäftsführer allein vertretungsberechtigt; er kann durch seinen Stellvertreter vertreten werden.
- 8.3 Gegenüber dem Hauptgeschäftsführer wird die IHK von dem Präsidenten und einem Vizepräsidenten vertreten.
- 8.4 In Vereinen, Gesellschaften und Organisationen wird die IHK durch Präsident oder Hauptgeschäftsführer vertreten. Sind beide bei Abstimmungen anwesend, führt der Präsident die Stimme; ist der Präsident nicht anwesend, führt der Hauptgeschäftsführer die Stimme. Die Erteilung von Vollmachten ist zulässig. Bei Abstimmungen über Fragen von grundsätzlicher Bedeutung ist § 3.2 zu beachten; bei Eilbedürftigkeit kann auf § 5.2 S. 3 und 4 zurückgegriffen werden. Im Übrigen sind Präsident und Hauptgeschäftsführer befugt, bestehende Beschlüsse der zuständigen IHK-Organe zu konkretisieren und Positionen aus diesen Beschlüssen abzuleiten.

§ 9 Rechnungswesen

- 9.1 (Geschäftsjahr) Das Geschäftsjahr beginnt am 01.01. und endet am 31.12.
- 9.2 (Aufstellung und Überwachung des Wirtschaftsplans) Der Hauptgeschäftsführer bereitet im Einvernehmen mit dem Präsidium den Wirtschaftsplan vor. Der Präsident und der Hauptgeschäftsführer überwachen die Einhaltung des von der Vollversammlung festgestellten Wirtschaftsplans.
- 9.3 (Rechnungslegung und Entlastung) Präsidium und Hauptgeschäftsführer haben für jedes Geschäftsjahr der Vollversammlung Rechnung zu legen und um Entlastung nachzusuchen.
- 9.4 (Rechnungsprüfung) Der Jahresabschluss wird außerdem von der Rechnungsprüfungsstelle für die Industrie- und Handelskammern in Bielefeld geprüft.

Die Rechnungsprüfer aus der Mitte der Vollversammlung berichten der Vollversammlung vor Beschlussfassung über die Entlastung über das Ergebnis ihrer Prüfung.

§ 10 Verkündungsorgan

Die Rechtsvorschriften der IHK werden in ihrem Mitteilungsblatt „Wirtschaft im Revier - Nachrichten der Industrie und Handelskammer Mittleres Ruhrgebiet“ veröffentlicht. Sie treten, soweit sie keine abweichende Regelung enthalten, am Tag nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem das Mitteilungsblatt herausgegeben worden ist. Die in der Wahlordnung vorgesehenen elektronischen

Bekanntmachungen werden im Internet auf der Webseite der IHK Mittleres Ruhrgebiet veröffentlicht.

§ 11 Inkrafttreten

- 11.1 Änderungen der Satzung treten am ersten Tage des auf ihre Verkündung folgenden Monats in Kraft.
- 11.2 Alle weiteren Rechtsvorschriften der IHK treten, soweit nichts anderes bestimmt ist, am ersten Tage des auf ihre Verkündung folgenden Monats in Kraft.

Bochum, den 10. Dezember 2013

Der Präsident

gez. Jürgen Fiege

Der Hauptgeschäftsführer

gez. Helmut Diegel

Neufassung der Satzung gemäß Beschluss der Vollversammlung vom 16. November 1999 genehmigt durch das Ministerium für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen vom 30. November 1999 (verkündet: WiR Dezember 1999).

Änderung der Satzung gemäß Beschluss der Vollversammlung vom 14. November 2000 genehmigt durch das Ministerium für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen vom 21. November 2000 (verkündet: WiR Dezember 2000).

Änderung der Satzung gemäß Beschluss der Vollversammlung vom 25. November 2005 genehmigt durch das Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen vom 12. Dezember 2005 (verkündet: WiR Januar 2006).

Änderung der Satzung gemäß Beschluss der Vollversammlung vom 22. November 2007 genehmigt durch das Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen vom 4. Dezember 2007 (verkündet: WiR Januar 2008).

Änderung der Satzung gemäß Beschluss der Vollversammlung vom 2. Dezember 2010 genehmigt durch das Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen vom 14. Dezember 2010 (verkündet: WiR Januar 2011).

Änderung der Satzung gemäß Beschluss der Vollversammlung vom 17. März 2011 genehmigt durch das Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Ver-

kehr des Landes Nordrhein-Westfalen vom 28. März 2011 (verkündet: WiR April 2011).

Änderung der Satzung gemäß Beschluss der Vollversammlung vom 13. September 2012 genehmigt durch das Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk des Landes Nordrhein-Westfalen vom 10. Oktober 2012 (verkündet: WiR November 2012).

Änderung der Satzung gemäß Beschluss der Vollversammlung vom 5. Dezember 2013 genehmigt durch das Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk des Landes Nordrhein-Westfalen vom 2. Januar 2014 (verkündet: WiR Februar 2014).